

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

200 (21.6.1844)

Bweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 200 u. 201.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [21. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Biffing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Hindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

90ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

§. 8. „In Fällen der Tödtung oder Körperverletzung bei Kaufhändeln sind die Urheber derjenigen Verletzungen, welche durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorbrachten, für die Entschädigung sammtverbindlich.“

Das Maß der Entschädigung anderer Theilnehmer richtet sich, so fern sie nicht in Folge einer Verabredung handelten (§. 7), nach dem Maße ihrer besonderen Theilnahme am Verbrechen.“

§. 9. „Der Landrechts§ag 1382 f. wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen (§§. 10—13) ersetzt.“

§. 10. „Demjenigen, welcher eine dem Thäter zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Körperverletzung erlitten hat, gebührt außer der Vergütung des erlittenen Verlustes, insbesondere der Heilkosten und des Mehraufwandes für Pflege, als Entschädigung für entgehenden Gewinn nicht nur der Ersatz des während der Kur entbehrten, sondern auch des ihm durch Aufhebung oder Verminderung seiner Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit künftig entgehenden Verdienstes.“

§. 11. „Bei Bemessung des für den künftig entgehenden Verdienst zu leistenden Ersatzes ist darauf zu sehen, welchen Verdienst der Verletzte zur Zeit der Verletzung bereits gehabt hat, ob dessen längere oder kürzere Fortdauer, auch ob eine Erhöhung oder Verminderung desselben zu erwarten stand, oder ob und was der Verletzte, wenn er noch keinen Verdienst hatte, zu verdienen hoffen durfte, ferner darauf, ob für die Fortdauer oder das Eintreten, die Erhöhung oder Verminderung des Verdienstes, größere oder geringere Wahrscheinlichkeit vorhanden war, so wie endlich darauf, was der Verletzte nach seinen Standesverhältnissen, der Ver-

letzung ungeachtet, künftig wieder zu erwerben im Stande seyn werde.“

§. 12. „Der Urheber einer im Zweikampf oder an einem Einwilligenden begangenen Tödtung oder Körperverletzung, so wie der Gehülfe beim Selbstmord ist nur zu derjenigen Entschädigung verpflichtet, welche dritte Personen (§§. 3 und 4) zu fordern haben.“

§. 13. „Wenn ein Verbrechen, es mag Arbeits- oder Erwerbungsunfähigkeit zur Folge haben oder nicht, das künftige Fortkommen der davon getroffenen Person erschwert, so ist ihr auch hiefür Entschädigung zu leisten. Dieß findet namentlich Anwendung in Fällen der Nothzucht, der Entführung, der mehrfachen Ehe (§. 314. des Strafgesetzbuchs), der Verführung (§§. 319—323), und der betrügerlichen Verleitung zur Ehe (§. 431), so wie in den Fällen einer falschen Beschuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung und in den Fällen einer Körperverletzung, aus welcher eine Verunstaltung des Verletzten entstanden ist.“

§. 14. „Die Größe der Entschädigung für erlittenen Verlust wie für entgangenen Gewinn ist dem Ermessen des Richters überlassen, welcher hierbei keinen strengen Beweis der wirklichen Schadensbeträge zu fordern hat. Jedoch kann die Entschädigung nur für das zuerkannt werden, für was der Beschädigte sie gefordert hat, und nicht höher als in dem von ihm geforderten Maße.“

Im Uebrigen nimmt der Richter bei Festsetzung derselben auch Rücksicht auf die Größe der Verschuldung, namentlich auf das Dasein von Vorsatz oder von bloßer Fahrlässigkeit und auf den Grad der Bosheit oder Unvorsichtigkeit, so wie darauf, ob, wenn das Verbrechen im Affekt verübt wurde, der Affekt durch eine unrechte Handlung des Verletzten selbst veranlaßt war.

Zu dem zweiten Satz des letzten Paragraphen bean-

tragt der Abg. Baum, die Aufnahme einer Bestimmung, daß bei dem Schadenermessen von dem Richter auch darauf Rücksicht genommen werde, wenn die Verletzung durch eine unrechte Handlung des Verletzten herbeigeführt war.

Der Abg. Sander beantragt, es solle in dem Gesetz gesagt werden: a. daß der Richter auch die volle Freilassung von aller Verabreichung einer Entschädigung aussprechen könne; b. daß die eigene Fahrlässigkeit des Beschädigten bei der Bemessung des Ansages in Betracht gezogen werde.

Der Abg. Bekk beantragt, daß bei der Entschädigungsberechnung auch das Vermögen des Beschädigten berücksichtigt werde.

Sämmtliche Anträge werden angenommen und darnach die Fassung abgeändert.

Schluß der Sitzung.

91ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 19. Juni 1844. Unter dem Vorstehe des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly, Ministerialrath Brauer.

Die Abg. Martin und Dörr übergeben ihre Berichte über das Budget der Zoll- und Steuerverwaltung, beziehungsweise der Salinen und Bergwerke, — welche gedruckt werden.

Der Abg. Knapp kündigt in Folge einer wiederholt eingekommenen Petition eine Motion an: in Beziehung auf die der ehemaligen k. k. Landvogtei Ortenau gesetzlich angewiesenen durch die badische Amortisationskasse zur Ungelohr an Dritte bezahlten 62,000 fl.

Die Tagesordnung führt zu der Fortsetzung der gestern abgebrochenen Diskussion über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen.

§. 15. Würde die Entschädigung an sich in einer Rente bestehen, so kann der Richter, wenn es den Umständen angemessen erscheint, in Folge des Antrags eines der Betheiligten auf Zahlung eines, nach der wahrscheinlichen Dauer der Rente zu bemessenden Kapitals erkennen, gegen den Willen des Schuldners jedoch nur in dem Falle, wenn derselbe für die Zahlung der Rente keine Sicherheit zu leisten vermag.

Bekk schlägt, mit Bezugnahme auf den gestrigen Antrag des Abg. v. Jzstein vor, die Bestimmung in dem Paragraphen aufzunehmen: daß wenn eine Rente zuerkannt ist, sie auf Ansehen des einen oder des andern Theils erhöht, vermindert oder ganz aufgehoben werden kann, wenn sich während der Zeit die Vermögens-

verhältnisse des einen oder andern Theil wesentlich geändert haben.

Hecker widersetzt sich der Bestimmung einer Erhöhung, weil dadurch den Zufälligkeiten zu viel Recht eingeräumt sei. v. Jzstein ist gleichfalls gegen die Erhöhung, als nicht im Sinn seines gestrigen Antrags liegend.

Buhl beantragt statt der Worte: „so kann der Richter erkennen“ zu setzen: „so hat der Richter zu erkennen“ — und die Worte: „wenn es den Umständen angemessen erscheint“ zu streichen.

An der Diskussion nehmen außer den Herren Regierungskommissären, den Antragstellern, und dem Berichterstatter, die Abg. Trefurt, Junghanns, Baum, Gerbel, Zittel, Martin, Knittel und Keller Theil; bei der Abstimmung wird der von dem Abg. Bekk modifizierte Antrag des Abg. v. Jzstein angenommen; dagegen der des Abg. Buhl verworfen, — und der Paragraph salva redactione angenommen.

§. 16. „Der Richter hat auf Verzinsung der Entschädigungssumme von dem Zeitpunkte der eingetretenen Beschädigung an zu erkennen, in so fern er nicht im einzelnen Falle wegen des größeren Schadens, der durch die seitherige Entbehrung der Entschädigungssumme für den Beschädigten entstand, gerade um dieser Entbehrung willen eine höhere Entschädigung bestimmt. Eine zuerkannte Rente ist von dem Zeitpunkt der eingetretenen Beschädigung an zu entrichten,“ —

wird mit Umgehung des von dem Abg. Hecker beantragten Strichs des ganzen Paragraphen nach einer Diskussion, an welcher noch die Abg. v. Stockhorn, Bekk, Gottschalk und Weizel Theil nehmen, mit der von dem Abg. Sander vorgeschlagenen Weglassung des letzten Satzes, angenommen.

Die §§. 17, 18, 19 und 20 werden angenommen.

Sie lauten:

§. 17. „Wird eine Entschädigungsklage auf den Grund eines in strafrechtlicher Hinsicht bereits abgeurtheilten Verbrechens vor den bürgerlichen Gerichten angebracht, so kann sich der Kläger, sowohl was die Schuld des Beklagten, als was das Dasein und die Größe des Schadens betrifft, auf die im Strafverfahren erhobenen Beweise berufen, und eine nochmalige Erhebung derselben in den Formen des bürgerlichen Prozesses findet nur in so weit statt, als der eine oder der andere Theil, wenn die neue Erhebung überhaupt noch möglich ist, solche begehrt. War gegen den Beklagten im Strafverfahren ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen, so gilt auch zu Gunsten des erst nachmals mit einer bür-

gerlichen Klage aufgetretenen Beschädigten als bewiesen, daß der Beklagte die That, deren das Erkenntniß ihn für schuldig erklärt, verübt habe."

§. 18. „Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer peinlichen Strafe (§. 10 des Strafgesetzbuchs), oder zu einer Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren begründet für den andern Ehegatten die Klage auf Scheidung (Landrechtsatz 232)."

§. 19. „Wird in den Fällen der Landrechtsätze 229 bis 232 die Ehescheidung erkannt, so verliert der schuldige Ehegatte, außer den in Landrechtsatz 299 genannten, auch diejenigen Vortheile, welche ihm von dem Vermögen des andern Ehegatten durch eine Ungleichheit des Einbringens in die Gütergemeinschaft zukommen. Es wird zu diesem Behufe dem unschuldigen Theile aus dem Gemeinschaftsvermögen Dasjenige zum voraus zugewiesen, was er bei Eingehung der Ehe oder während derselben (Landrechtsatz 1401 Nr. 1) mehr in die Gemeinschaft einbrachte, als der andere Theil."

§. 20. „Die Landrechtsätze 22—33 und überhaupt alle auf den bürgerlichen Tod sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben."

Die Frage des Abg. Basser mann: ob im Falle widerrechtlichen Gefangenhaltens durch einen Beamten, Gendarmen, Militär u., diese auf den Grund des vorliegenden Gesetzes hin, persönlich belangt werden könnten, oder ob die deßfallstige Klage bei ihren Vorgesetzten im Administrativwege anzubringen sei — wird von den Abg. Weizel und Bekk dahin beantwortet, daß der Beamte dem §. 632 des Strafgesetzes unterliege, und Andere, denen überhaupt kein Recht des Gefangenhaltens zukomme, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen behandelt würden.

Der Abg. Bekk verliest sofort die von der Commission nach den verschiedenen angenommenen Anträgen modificirten Fassungen:

§. 3. „In den Fällen einer zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tödtung ist der Schuldige verpflichtet, den Abkömmlingen des Getödteten, als Entschädigung für entzogenen Gewinn, die Mittel zum Unterhalt und zur Erziehung zu gewähren. — Diese Entschädigung darf jedoch 1) den Betrag nicht übersteigen, dessen die Abkömmlinge nach ihren persönlichen Verhältnissen und mit Rücksicht auf den Ertrag ihres eigenen Vermögens jährlich bedürfen, 2) noch auch im Ganzen die Summe dessen, was der Getödtete in der Zeit, die er wahrscheinlich noch gelebt hätte, durch seinen persönlichen Verdienst oder durch andere persön-

liche, bei seinem Tode den Abkömmlingen nicht zufallende Bezüge, nach allen Umständen, noch erworben haben würde."

§. 3 a. „Unter der letztern Beschränkung (§. 3 Nr. 2) können die Abkömmlinge, wenn dem Schuldigen die Tödtung zum Vorsatz zuzurechnen ist, auch eine ihren persönlichen und Vermögensverhältnissen entsprechende Ausstattung fordern, die jedoch mit Rücksicht auf die Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldigen, nach Umständen, zu ermäßigen ist."

§. 4. „Auch der Ehegatte des Getödteten kann, so lange er sich nicht wieder verheirathet, unter den im §. 3 Nr. 1 und 2 erwähnten Beschränkungen, den in Folge der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tödtung verlorenen Lebensunterhalt fordern, und eben so sind Ahnen, Adoptiveltern und Adoptivkinder im Falle des Bedürfnisses berechtigt, Entschädigung für die Unterstützung zu fordern, welche ihnen der Getödtete geleistet hat, oder allen Umständen nach in Zukunft geleistet haben würde. Diese nämliche Unterstützungsforderung kommt auch den Pflegkindern des Getödteten während ihrer Minderjährigkeit zu, und ferner den natürlichen Kindern, sofern sie anerkannt sind, oder sich im Falle des Landrechtsatzes 762 oder des Zusatzes 762 a befinden; endlich den Schwiegerältern, Schwieger söhnen und Schwiegertöchtern, so lange nicht der Fall des Landrechtsatzes 206 Nr. 1 oder 2 eintritt."

§. 4 a. „Auch andere als die in den §§. 3, 3 a und 4 bezeichneten Personen erhalten Vergütung des Schadens, den sie dadurch erleiden, daß sie in Folge einer an Jemand verübten Tödtung oder Körperverletzung eine ihnen Kraft Gesetzes obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen haben, die sie sonst gar nicht oder doch erst später zu erfüllen gehabt hätten."

(Zusatz auf Antrag des Abg. Sander;)

„Der Angeschuldigte kann jedoch, wenn eine solche Ersatzforderung im Strafverfahren gegen ihn erhoben wird, die Verweisung derselben an den bürgerlichen Richter verlangen."

§. 14. Absatz 2. „Im Uebrigen nimmt der Richter bei Festsetzung derselben zugleich Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse auch des Schuldigen, — so wie auf die Größe seiner Verschuldung, namentlich auf das Dasein von Vorsatz oder von bloßer Fahrlässigkeit und auf den Grad der Bosheit oder Unvorsichtigkeit, auch darauf, ob der Verletzte da, wo der Thäter den eingetretenen Erfolg nicht beabsichtigte, zum Eintreten oder zu Vergrößerung desselben durch eigenes Verschul-

den mitgewirkt habe -- und darauf, ob die That (insbesondere wo sie im Affekt verübt wurde) durch eine unrechte Handlung des Verlegten selbst veranlaßt war. In der letzten Beziehung kann bei einem im Affekt verübten Verbrechen, der Umstand, daß der Schuldige durch eine rechtswidrige Handlung des Verlegten zur That in hohem Grade gereizt war, selbst eine Freisprechung von Entschädigungs-Verbindlichkeit begründen."

§. 15. Zusatz: „Ist eine Rente zuerkannt, so kann dieselbe auf Antrag des einen oder des andern Theils später wieder erhöht, oder vermindert, oder auch ganz aufgehoben werden, wenn sich die bei Bemessung derselben in Anschlag gebrachten Verhältnisse des Vermögens oder der Erwerbsfähigkeit des einen oder des andern Theils wesentlich ändern.“

§. 16. Hier ist der Schlusssatz: „Eine zuerkannte Rente u.“ wegzulassen.

Sämmtliche Redactionsveränderungen werden von der Kammer genehmigt.

Bei der Abstimmung wird das Gesetz mit 39 gegen 15 Stimmen angenommen. Dagegen haben gestimmt: Vinz, Bleidorn, Buhl, Gerbel, Gottschalk, Grether, Hecker, Hundt, v. Isstein, Knapp, Müller, Richter, Rindeschwender, Sander, Weller. Dafür: Bassermann, Baum, Beck, Bissing, Blandenhorn, Böhme, Dahmen, Dörr, Goll, Hägelin, Herrmann, Jörger, Junghanns, Knittel, Lang, Leiblein, Lichtenauer, Litschgi, Löffler, Martin, Mathy, Megger, Meg, v. Neubronn, Rombride, Posselt, Regenauer, Rettig, Rotermel, Seltzam, v. Stockhorn, Trefurt, Vogelmann, Waag, Weizel, Welker, Welte, Zittel.

Schluß der Sitzung.

Begründung der Motion des Abg. Hecker, auf Vorlage eines Gesetzes, die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbeamten betreffend.

(Schluß.)

Wenn die Regierung glaubt, die Stände erfüllen das Mandat des Volkes nicht, sie sprächen die Wünsche und den Willen der Gesamtheit nicht aus, sie überschritten den Kreis verfassungsmäßiger Befugnisse, so löst sie die Kammern auf und appellirt an das gesammte Volk. Wenn je, wenn irgendwo dieser Grundsatz Geltung

zu erhalten hat, so ist es in dem Falle, wenn die Volksrepräsentation das Recht des Landes schirmen will gegen treulose Räthe der Krone, im Wege der Anklage.

Wenn die Verfassung die Mitwirkung gewährschafet hat bei allen wichtigen Angelegenheiten des Staates, wenn die Mittel, nothwendig zu dem regelmäßigen und gedeihlichen Gang der Staatsmaschine, der ständischen Bewilligung unterliegen, wenn Gesetze und Einrichtungen, welche die Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt des Ganzen erheischen, an das Zustimmungsgrecht des Volkes gebunden sind, wenn es Wünsche und Vorschläge zur Förderung geistiger und materieller Wohlfahrt im Saale seiner Vertreter erhebt, warum soll es die Richter nicht wählen können, berufen zu richten über die Thaten eines einzigen Mannes oder Einzelner. — Die Wahl eines Abgeordneten geschieht im Interesse Aller, das Gericht über den Minister verfolgt den gleichen Zweck.

Ich vermeine daher, daß alsbald nach der beschlossenen Anklage die Urversammlung der verschiedenen Wahlbezirke einberufen und von ihnen Wahlmänner gewählt werden sollten, untadeligen Leumunds, im Besitze eines gewissen Vermögens, oder welche eine bestimmte Steuer zahlen, und ein Alter von dreißig Jahren erreicht haben müßten. Jedes Wahlmänner-Kollegium würde zwei Männer von gesetzlich bestimmter Qualifikation unter den besten und intelligentesten Männern des Landes auswählen, und die also Erwählten würden die Geschworenenliste bilden, aus welchen, unter Gestattung eines unbedingten Recusationsrechtes, bis zur Zahl von achtundvierzig der hohe Gerichtshof der Landesgeschworenen, bestehend aus sechsunddreißig Richtern und zwölf Ersatzgeschworenen, sich konstituirte, der aus seiner Mitte einen Präsidenten wählte und entschied über That und Strafe.

Das Verfahren wäre das accusatorische öffentliche und mündliche, wie dieses die Regierung bei der Vorlage im Jahre 1822 als das absolut gebotene in ihrer deßfalligen Vorlage mit folgenden Worten erklärt hat:

„Sie erklärt, daß, obgleich in der übrigen Gesetzgebung ein heimliches und schriftliches Verfahren stattfindet, hier das öffentliche mündliche nothwendig sei.“

„Sie erwog, daß der größte Gewinn, welchen das Gesetz über die Verantwortlichkeit der obren Staatsdiener dem Regenten und seinem Volke verheißt, zwar in seiner verhütenden Kraft liege, und die Fälle der Anklage immer sehr selten bleiben werden; daß aber, wenn einmal ein solcher Fall wirklich eintrete, die ganze Natur des Verhältnisses fordere, daß auf die vorbereitenden Verhandlungen in beiden Kammern, welche mit aller Feierlichkeit

und Oeffentlichkeit Statt hat, eine gerichtliche Prozedur folgen, die nicht minder feierlich und öffentlich durch ihre imposanten Formen den wohlthätigen Eindruck erhält und verstärkt, den eine Rechtsache dieser Art hervorzu- bringen geeignet ist; eine Prozedur, welche die Entscheidung mit derjenigen Raschheit herbeiführt, die man sich von der Verhandlung einer solchen Anklage kaum getrennt denken kann; eine Prozedur endlich, welche die Verfassung und Grundgesetze des Staates in ihrer ganzen Majestät erscheinen läßt; die Regierung erwog ferner, wie die Rücksichten der Gerechtigkeit und Schonung für den Angeklagten gebieten, daß er, nachdem die Anklage gegen ihn in zwei Kammern öffentlich verhandelt worden ist, mit seiner Rechtfertigung nicht auf den Weg des geheimen Verfahrens verwiesen, sondern ihm Mittel gelassen werden, sich eben so öffentlich zu vertheidigen, als er ange- schuldigt worden, die Mittel, wodurch es ihm einzig gelingen kann, seinen Sieg vor Gericht auch zu einem Sieg in der öffentlichen Meinung zu erheben; die Mittel endlich, welche selbst dem Unterliegenden noch die Hoff- nung lassen, durch eine männlich-kraftige Vertheidigung die Achtung der Welt zu gewinnen und zu behaupten.“

So sähe die Gesamtheit der Nation zu Gericht, und suchte nur Recht und Gerechtig- keit, und, kontrolirt vom ganzen Volke, böte dieses Gericht der Gesamtheit die Garan- tien, welche von den Parteien erwählte oder von der Staatsgewalt zur Ausübung rich- terlicher Funktionen voraus designirte Rich- ter nicht gewähren können. Möge der Antrag auf Errichtung eines hohen Gerichtshofes der Landesgeschwornen in der angedeuteten Weise Ihrer Zustimmung sich erfreuen.

§. 11. Ad V. Welche Strafen sind zu erkennen? Die Gesetze von 1820 und 1822 bezeichnen als Strafen: Verweis, Suspension, Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension, Dienstentsetzung. — Diese Bestimmungen entsprechen weder dem Grundsatz der Ge- rechtigkeit, noch der Wiedervergeltung, noch den Grundsätzen der Politik. — Ein Minister, der geheime Verträge abschließt, welche den Zweck haben, die Ver- fassung zu stürzen, der hinterlistig und planmäßig den Boden unterwühlt, auf welchem unsere Rechte sprießen; der Minister, welcher durch Wahlverfälschung die Volksrepräsentation zu einem betrüglischen Gaukelspiel entwürdigte, der damit unter dem Scheine der Verfassung an ihrer Zerstörung arbeitete; der Mann, der den Vertrag zu zerreißen strebt, der das Band der Einheit bildet zwischen Volk und Regierung; der ein

rechtstreues und freies Volk dadurch auffordert, mit starker Hand zu schügen sein gutes Recht; dieser Minister soll unter den gewaltigen Formen eines Nationalpro- zesses gerichtet werden, um — es ist schwer, nicht in Satyre zu verfallen — mit Pension entlassen, oder mit einem Verweise bestraft zu werden!? Ist dies ein Akt der Nationalgerechtigkeit, sind das Strafen, die den Vaterlandsverderber treffen sollen? Der Minister, welcher die Verfassung zu vernichten unternimmt, erklärt der Nation den Krieg; er zerreißt den Vertrag unserer Rechte und sei- nes Rechtes; er ist ein Feind des Vaterlandes, und ihn trifft ein Verweis!!! Den fremden Feind, der nach Beute, nach Eroberung auszieht, zu erschlagen, fordert man uns auf, und baut dem Sieger Pforten des Triumphs; wer aber gegen das eigene Land, gegen den Boden, der ihn erzog, wüthet, den Verräther und heimlichen Verschwörer strafen wir mit Verweis; ihm den Tod und abermals den Tod, den er verdient hat!

Wenn ein Minister sagte, oder nach dem Grundsatz handelte: „Die Verfassung muß um jeden Preis beseitigt werden,“ da ich mit offener Gewalt es nicht unternehmen kann, so geschehe es auf heimli- chen Wegen; ich alterire das Gesetz, ich verkrüppel das Recht, bis es als ein werthloses Spielzeug erscheint; unter dem Schein des Rechtes tödte ich das Recht des Volkes! Wollen Sie, meine Herren! einen solchen heimlichen, listigen Ver- schwörer mit einem bloßen Verweise strafen? Und den Hochverräther aus dem Volke, der nicht die Macht des Staates in seinen Händen trägt, der nicht ge- bietet über Beamten- und Heeresmacht, bedrohen Sie mit dem Tode!? Ich will Verräthern keinen Frei- brief ausstellen; ich kenne für sie keine andere Strafe, als die höchste, welche die Gesetze des Landes kennen, und so lange die Gesetzgebung die Todesstrafe kennt, so lange nicht eine erleuchtete Zeit diese unrechtmäßige Strafart abgeschafft hat, so kann ich, ein Gegner der Todesstrafe, nicht dazu stimmen, daß der zeitlichen Vernichtung ein Jeder verfallen könne, und nur die goldene Tresse des Ministerkleides davor schütze; der Satz ver- wirklicht erscheine, den Duttlinger widerholte, daß von einem Gesetz, welches für Ministerverbrechen nur Suspen- sion, Entfernung vom Amte und Verweis kenne, mit Recht gesagt werde: „dat veniam corvis vexat censura co- lumbas.“

Man ist doch sonst gegen die politischen Verbrecher mit dem zweischneidigen Schwerte zu Felde gezogen. Ist ein Verbrecher an den Rechten eines ganzen Volkes, an den Rechten der Menschheit, vielleicht kleiner, als ein

Verbrecher an dem Rechte des Fürsten? — Ist eine Studenten-Verschörung junger, heißer Köpfe, dem Staate verderblicher, als eine Minister-Verschörung gegen die beschworenen Rechte einer Nation? Soll das überlegende, erfahrungs- und wissensreiche Alter in diesem Falle „mit Pension vom Amte entfernt werden,“ die rasche Jugend allein versiegen im ewigen Kerker?

Gerechtigkeit, Gerechtigkeit für Alle fordert Strafbestimmungen, welche die Verbrechen der Minister bedrohen, neben der Entsetzung vom Dienste, mit Freiheits- und Lebensstrafen: so stellt sich mein weiterer Antrag.

§. 12. Ad IV. Was ist hinsichtlich des Vollzugs, insbesondere des Begnadigungsrechts, zu erwägen?

Nach dem §. 15 der Verfassungsurkunde steht dem Regenten das Begnadigungsrecht unbedingt zu, und nach §. 7 der Verfassungsurkunde haben alle Bader ein Recht, an die Gnade des Fürsten zu appelliren. Die Gesetzgebung über Ministerverantwortlichkeit ist noch unvollendet, und die Verfassung verweist uns auf die in dieser Rücksicht erst zu vollendende Gesetzgebung.

Bei dem Antrage auf deren Vollendung, bei der Abfassung eines solchen Gesetzes, ist daher auch die Frage der Begnadigung in Erwägung zu ziehen, und hier müssen die Grundsätze der höhern Politik leiten, das Gesetz muß auf Wahrheit und nicht auf Täuschung ausgehen. Diese Grundsätze haben auch dem unvollendeten Gesetze von 1820, dem Entwurfe von 1822 vorgeschwebt, in welchem dem unbeschränkten Rechte der Gnade in der Erklärung eine Schranke gezogen ist:

daß der Regent das Begnadigungsrecht niemals dahin ausdehnen werde, daß ein in Folge solcher Anklage zur Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener an seiner bisherigen Stelle gelassen, oder ein zur Dienstentsetzung verurtheilter Staatsdiener in einem andern Justiz- oder Administrativamte angestellt werde, wenn nicht das Urtheil selbst einen derartigen Vorbehalt macht.

Ich, meine Herren! bin gegen das Begnadigungsrecht, im Interesse des beantragten Gesetzes, im Interesse des Regenten, im Interesse des Volkes. Ein Strafgesetz ist nur dann wirksam, ein Strafgesetz verdient nur dann den Namen eines Gesetzes, wenn es nicht umgangen werden kann, wenn nicht das Gesetz, statt Scheu einzulößen, als eine papierne Lächerlichkeit erscheint. Bedenken wir, daß die staatsrechtliche Fiktion, wornach der

Fürst nicht Unrecht thun kann, das physische und psychologische Gegentheil nicht ausschließt. Betrachten wir neben dem Könige noch den fehlenden Menschen, so gelangen wir zu dem Resultate, daß der Fürst der Urheber, der Theilnehmer der Handlung sein kann, wegen welcher der Minister angeklagt wird, daß er ihm befohlen haben kann, die Rechtsverletzung vorzunehmen, ihn beruhigend mit der unausbleiblichen Begnadigung, mit der Begnadigung, die ihm die Fortdauer seines Amtes, oder materielle Vortheile sicherte? Ist es denn psychologisch denkbar, daß er in diesem Falle den Minister nicht begnadigen, der verdienten Strafe überantworten könne? Ist er nicht vielmehr in die Nothwendigkeit versetzt, die Hand, die er in Bewegung setzte, zu schützen; ist es denkbar, daß der Urheber sein Werkzeug zerbreche? Und wird in diesem gedachten Falle das Gesetz die Prozedur mit ihren gewaltigen Formen, der Richterspruch, des Vaterlandes Unglück, nicht zur Satyre, zum Hohne? Das Gesetz selbst aber würde auch ein illusorisches sein, wenn der Minister heuchlerisch und ränkevoll durch Vorspiegelungen und Täuschungen die Zustimmung des Regenten zu einem verbrecherischen Staatsakte erlangte, wenn er denselben schmeichlerisch und listig als einen Ausfluß des fürstlichen Willens darstellte, wenn er nach der Verurtheilung darauf sich beriefe, und sein Unglück als die Folge der Willensbestimmung seines Herrn bei demselben geltend machte. Wo blieben die Achtung und Scheu vor der Hoheit des Gesetzes, wenn der Minister zum Voraus weiß, wie leicht er demselben enttrinnen, wie leicht er es umgehen kann?

Fassen wir den Fürsten menschlich auf. Wird es denkbar sein, daß Derselbe mit sich selbst in Zwiespalt gerathe und Andere büßen lasse, was sein alleiniges Verschulden ist? Wenn aber der Minister weiß, für meine Thaten gibt es keine Gnade, als vor dem ewigen Gotte, wenn der Regent im Interesse des Staates dem Gebrauche einer Befugniß entsagt, geeignet, ihn mit dem eigenen Gewissen und dem Volke in Zwiespalt zu setzen, dann wird dieser Akt der Staatsweisheit, ein rettender Genius, ihm zur Seite stehen in den Versuchungen der Macht, den Minister auffordern, zum treuen, ehrlichen Rathe, das urtheilende Gericht aber, zur gründlichsten Prüfung und Erwägung der That, bevor es zum Urtheile schreitet. Das Interesse der Krone erheischt ein gnadenloses Urtheil, weil der Minister, der durch treulosen Rath, durch Doppelverrath an dem Throne und der

Nation, den Regenten bei seinem Volke verdächtigt, durch Annahme der Gnade, und so den Schein von seiner Person abwälzt, als sei die That sein Werk. Der Gnadenbrief würde aussprechen, der Minister ist der Unschuldige. Gefährvoll ist ein solches Recht bei Staatsakten, welche den gesellschaftlichen Bau erschütterten, welche das Volk aufregten in der ganzen Tiefe seines Rechtsgefühls und der Anhänglichkeit an seine beschworenen Institutionen, wenn es entgegenstehend einem gerechten Spruche, wenn es preisend den Schutz, der seinem Rechte geworden ist durch des Richters Urtheil, den verbrecherischen Minister müßte frei ausgehen sehen, wenn es sehen müßte, wie er, der Gerechtigkeit hohnlachend, den Gnadenbrief entgegenhielte, und er nach wie vor sein früheres oder ein anderes Amt verwaltete, oder in behaglicher Muße eine Pension verzehrte. Es gibt Rechte, die nur im Aufgeben kostbar sind.

Der König soll die Quelle der Gerechtigkeit sein, sagt ein altes Wort. Verzweifeln aber müßte ein Volk an Recht und Gerechtigkeit, im ersten der von mir erwähnten Fälle, wenn der Minister straflos ausginge, weil der Herrscher nach der Natur des Menschen Gnade müßte eintreten lassen, um nicht in Zwiespalt zu kommen mit dem eigenen Gewissen.

Die Gerechtigkeit ist der Odem der Unverantwortlichkeit; und den Lauf der Gerechtigkeit hemmen, wirft düstere Schatten auf die Majestät. Der König kann nicht in der eigenen Sache Richter sein.

Was von dem Vollzuge des Urtheils gilt, das gilt in höherm Maße von der Anklage selbst. Als daher im Jahr 1819 in der Sitzung vom 24. August der Abg. Zacharia zu dem Gesetze einen Zusatz vorschlug: „Kein Befehl der Regierung kann die Anstellung oder Fortsetzung der Anklage verhindern oder unterbrechen“ war man allseitig einverstanden, daß dieses sich von selbst verstehe, und man umging die Aufnahme einer solchen Bestimmung. Könnte der Regent von der Anklage, von der Verfolgung der Anklage begnadigen, so bestünde in der That kein Recht zur Anklage und Verfolgung, und es ist daher von selbst klar, daß neben dem Recht der Anklage ein Recht der Abolition nicht bestehen kann.

Gleichwohl erachte ich ausdrückliche Aufnahme einer solchen Bestimmung für wünschenswerth und nothwendig, damit das zu erbittende Gesetz der formellen Vollständigkeit nicht entbehre, obwohl auch ich glaube, daß diese Bestimmung sich von selbst verstehe und ohne sie das Ge-

setz keine Täuschung wäre. Die Geschichte schon belehrt mich Dessen. Als das Haus der Gemeinen im Jahr 1678 den Grafen Danby angeklagt hatte, berief derselbe sich auf eine Begnadigung des Königs. Hierüber entspann sich im Parlamente ein heftiger Streit, der mit dessen Auflösung endete. Durch ein Statut unter Wilhelm dem Dritten ward inzwischen gesetzlich ausgesprochen: daß bei einer Anklage Seiten des Unterhauses man sich auf eine Begnadigung solle vor dem Gerichte nicht berufen können.

Allein auch mit dieser Bestimmung ist noch nicht Allem fürgesorgt. Wie nun, wenn die Stände zur Anklage schreiten, wenn sie beschlossen ist, und die Kammer u werden aufgelöst? Soll damit die Frage entscheiden, die Anklage vernichtet, durch den Nachspruch der Krone das Verbrechen getilgt sein? Auch diese Frage finden wir gelöst, wenn wir bei der großen Lehrmeisterin Rath suchen, bei der Geschichte. Die Frage wurde bei der Anklage Hastings, des Bedrückers Indiens, im Jahre 1790 vor dem englischen Parlamente verhandelt und dahin gelöst, daß die Anklage von einem Parlamente zum andern übergehe. Und in der That, nur so läßt sich die Frage entscheiden, vom Standpunkte der Politik und des Rechts.

Vom Standpunkte der Politik, weil andernfalls einmal die Vorwurfslosigkeit und völlige Unverantwortlichkeit des Fürsten angegriffen würde, zum Andern, weil dann das Volk jeder Garantie für Rechtsverletzungen und Verfassungsbruch durch die herrschende Macht entbehre, indem gerade sie es wäre, die mit der einen Hand sündigte und mit der Andern verziehe, mithin die ganze Verantwortlichkeit nichts als eine glänzende Lüge, eine Täuschung unter der Form gesetzlicher Zusage wäre. Vom Standpunkte des Rechts aber nicht, weil in dem Streit zwischen Regierung und Volk, die erstere als die Verklagte, ohne die weitere zu dem verbrecherischen Akte hinzukommende Rechtsverletzung, das eingeräumte Klagerecht nicht entziehen könnte, weil ferner auf die erhobene Klage und deren endliche Entscheidung der Kläger, das Volk, ein wohl erworbenes Recht hat, das ihm so wenig durch eine partielle als eine totale Erneuerung seiner Vertreter vom Beklagten, oder den er repräsentirt, entzogen werden kann, und endlich, weil, sobald durch den Beschluß der Anklage der Streit rechtshängig geworden ist, so wenig als ein Verzicht gegen das öffentliche Interesse, und in

Gegenständen des öffentlichen Rechts statthaft erschiene, eben so wenig eine politische Kabinettsjustiz in den Lauf der Rechtspflege eingreifen dürste. — Es wird also mein letzter Antrag gehen auf Ausschluß der Abolition des Begnadigungsrechts, so wie des Ueberganges der beschlossenen Anklage von einer Ständeversammlung zur andern, im Falle der Kammerauflösung.

§. 13. Mein Antrag geht dahin:

Seine Königliche Hoheit, den Großerzog, in einer Adresse ehrfurchtsvoll zu bitten:

„Gemäß der in den §§. 7 und 67 der Verfassungsurkunde und dem Gesetze vom 5. Oktober 1820 gegebenen Verheißungen der Ständeversammlung ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister und Staatsbeamten, so wie über das gerichtliche Verfahren im Falle der Anklage vorlegen lassen zu wollen, welches die Bestimmungen enthalte:

1. daß jeder der beiden Kammern einzeln das Recht der Anklage zustehen;
2. daß, außer den Ministern und Mitgliedern der obersten Staatsbehörde, auch einer höhern Dienstbehörde unterworfenen Beamte, im Falle sie ohne Anweisung der Minister, für sich, oder kraft Kabinettsbefehles, sich der Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte schuldig gemacht haben, der Anklage unterliegen;
3. daß jede That, wodurch die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte im Ganzen oder einzeln wirklich verletzt wurden, eben so wohl als der Versuch, der Anklage und Strafe unterliegen;
4. daß ein Schwurgericht von sechsunddreißig Geschwornen, in ähnlicher Weise wie die Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt, unter den Formen des öffentlichen mündlichen Anklageprozesses, über That und Rechtsfrage entscheide;
5. daß die Ministerverbrechen, neben der Dienstentsetzung, mit Freiheits- oder Lebensstrafen gebüßt werden;
6. daß bei ihnen weder Abolition der Anklage, noch Begnadigung von der richterlich erkannten Strafe stattfinden, und endlich die erhobene Anklage, im Falle der Auflösung einer Ständeversammlung, auf die nächste Ständeversammlung übergeben solle.“

§. 14. Ich eile zum Schlusse. Unterstützen Sie, meine Herren! mein Streben, den Schlussstein gelegt zu sehen zu dem constitutionellen Staatsgebäude, das ohne die Ministerverantwortlichkeit eine Täuschung ist.

Unterstützen Sie mich, wenn ich eine Garantie fordere für die verbrieften Rechte des Volkes. Rufen Sie sich die Worte zurück, die Ludwig XVIII. sprach: „Ehemals hätten mich die durch meinen einfachen Willen auferlegten Steuern gehässig gemacht; nun bin nicht mehr Ich es, der sie auslegt, es ist Frankreich selbst. Ich kann nur noch das Gute thun, und was das Schlimme betrifft, so fällt alle Verantwortlichkeit auf meine Minister.“

Und

„Mit ihr vermehre ich meine Macht um eben so viel, als ich meinem Volke Rechte einräume.“

Bedenken Sie, daß nur der Minister mit Erfolg das Steuer des Staats lenken kann, der das Vertrauen des Volkes besitzt und die Verfassung heilig hält, daß das Vertrauen nur da erwächst, wo die Institutionen nicht bloß glänzender Trug und verdeckte Unwahrheit sind, daß aber ohne wahre wirkliche Ministerverantwortlichkeit die constitutionelle Monarchie ein System der Täuschung ist.

Nur die Staaten werden den künftigen Stürmen der Zeit, der Vergrößerungslust Anderer, Fremder, widerstehen, welche als ein großer, fester, vollendeter Rechtsbau erscheinen, ein festes Haus gemeinsamen beschworenen Rechtes. Tragen Sie bei zum Ausbau des Werkes, den Feinden der Verfassungen zum Trost, die in denselben nur ein Hemmnis ihrer weiteren Pläne nach absoluter Willkür sehen.

Nicht darin liegt die Gefahr für bestehende Verhältnisse, daß ein Volk Garantien für seine Rechte, für die ewigen Rechte der Menschheit fordert, sie liegt nicht in der Unterstützung des Fortschritts, in der Gewährung von Recht und Gerechtigkeit. Die Gefahr liegt darin: daß man dem gewaltigen Geiste der sich entwickelnden Menschheit die Bevormundung, dem Rechte die formlose Macht, dem Nationalreichtum die Sauger der Volkskraft, dem Rechtsstaat den Polizeistaat gegenüber stellt.

Geräuschlos und widerstandslos arbeiten sich neue Gestaltungen aus der alten Gesellschaft hervor; vergebens sucht man den jungen Geist mit den Mitteln der Vergangenheit zu bannen; er bricht sich Bahn, er schreitet hinweg über Beschlüsse und Ordnungen, und aus dem gährenden Elemente der alten Zeit steigt auf der junge Morgen der Freiheit der Völker.